

***Tätigkeit von Lehrkräften im Ganztags- und Betreuungsbetrieb von Schulen/
Genehmigung von Nebentätigkeiten***

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 18. Juli 2012 – III 132 – 0312.4

Aus gegebenem Anlass wird bezüglich der Ausübung von Nebentätigkeiten an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren auf Folgendes hingewiesen:

Der Ganztags- und Betreuungsbetrieb ist eine schulische Veranstaltung. Auch Tätigkeiten im Ganztags- und Betreuungsbetrieb, die nicht den lehrplanmäßigen Unterricht betreffen, zählen neben der Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe des Pflichtstundenerlasses zum Hauptamt der an der Schule tätigen Lehrkräfte. Es ist nicht zulässig, hauptamtlichen Lehrkräften für schulische Veranstaltungen, die dem Hauptamt zuzurechnen sind, Nebentätigkeitsgenehmigungen zu erteilen und/oder hierfür zusätzliche Vergütungen zu zahlen.

Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Ganztags- und Betreuungsbetrieb anderer Schulen als der Stammschule und gleichermaßen auch für Lehrkräfte in Ausbildung.